

Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Beschaffung spezieller Sehhilfen für die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen an der Hochschule Magdeburg-Stendal

Zwischen der Hochschulleitung und dem Personalrat der Hochschule Magdeburg-Stendal wird folgendes vereinbart:

1. Ziel und Geltungsbereich

- a. Die Dienstvereinbarung regelt auf Grundlage von § 3 Arbeitsschutzgesetz die Verfahrensweise und den Umfang der Kostenbezuschung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen.
- b. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Hochschule Magdeburg-Stendal, die gemäß § 2 Arbeitsstättenverordnung an einem Bildschirmarbeitsplatz arbeiten oder im Rahmen ihrer Tätigkeit auf die Nutzung eines Bildschirmgerätes angewiesen sind.

2. Voraussetzungen und Verfahren

- a. Die Notwendigkeit einer speziellen Sehhilfe für die Arbeit an einem Bildschirmgerät (Bildschirmarbeitsplatzbrille) muss fachärztlich bescheinigt werden. Ein derartiges Attest, das den Nachweis erbringt, dass die bereits vorhandene Sehhilfe für einen Bildschirmarbeitsplatz unzureichend ist, kann von einem Augenarzt oder der Arbeitsmedizin der Hochschule ausgestellt werden.
- b. Auf der Grundlage einer solchen Bescheinigung kann ein Antrag auf Rückerstattung von Barauslagen (Anlage 1) im Bereich Arbeits-, Brand- und Umweltschutz gestellt werden. Dem Antrag sind Kopien der fachärztlichen Bescheinigung sowie der Rechnung für die Bildschirmarbeitsplatzbrille beizufügen.

3. Erstattungsrahmen

- a. Sind die Voraussetzungen gemäß 2. erfüllt, übernimmt die Dienststelle die Kosten der Brillengläser inkl. Fassung, maximal aber 150 €. In Ausnahmefällen, die durch einen Augenarzt bescheinigt ein Erfordernis an spezifischen Brillengläsern ergibt, können notwendige Mehrkosten erstattet werden.

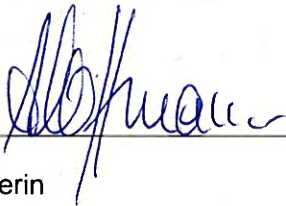
4. Häufigkeit der Kostenbezuschung

- a. Die Häufigkeit der Kostenbezuschung richtet sich nach der individuellen Veränderung der Sehstärke. Dieses wird gemäß 3. erneut gewährt, wenn die Bildschirmarbeitsplatzbrille aufgrund einer Verschlechterung angepasst werden muss. Die Notwendigkeit hierfür muss jeweils fachärztlich bescheinigt werden.

5. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.04.23 in Kraft. Die bisherige Vereinbarung verliert damit ihre Gültigkeit. Sie gilt für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der unterzeichnenden Parteien mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

Magdeburg, den 09.08.2023



Kanzlerin
Frau Dr. Antje Hoffmann

Juergen
Brekenkamp

Digital unterschrieben
von Juergen
Brekenkamp
Datum: 2023.08.10
10:12:31 +02'00'

Vorsitzender des Personalrats
Herr Jürgen Brekenkamp

Anlagen

Anlage 1 Antrag auf Rückerstattung von Barauslagen

